



Auftragsbedingungen für Bildungsangebote

Diese Auftragsbedingungen regeln die allgemeinen und grundlegenden Verhältnisse sowie Rechte und Pflichten auf Seiten des*der Kund*innen und der Auftragnehmerin.

Alle Bildungsangebote fallen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unter diese Auftragsbedingungen, unabhängig von der Art der Bildungsangebote.

Bildungsangebote werden allgemein hin als BA abgekürzt.

Als Auftragnehmerin tritt die Sanitätskollektiv Leipzig NRO (SKL) als Leistungserbringerin der jeweiligen Bildungsangebote auf. Der*Die Kund*in ist der*der jeweilige Veranstalter*in, welche*r die Anforderung an die Auftragnehmer*in stellt.

Version: 1.1

Stand: 21.04.2025

Änderungsvermerk: Anpassungen der Gebühren, Änderung Lehrgangsarten und umfassende Schreibkorrekturen



support@sanitaetskolektiv-leipzig.de

www.sanitaetskolektiv-leipzig.de



§ 1 – Geltungsbereich, Parteien

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Bildungsangebote des Sanitätskollektiv Leipzig NRO (im Folgenden „SKL“ genannt), einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildungen, Erste-Hilfe-Fortbildungen, Notfalltrainings und anderer Kursformate.
- (2) Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbraucher*innen (im Folgenden „Teilnehmer*in“ oder „Vertragspartner*in“ genannt) als auch gegenüber Unternehmer*innen i. S. v. § 14 BGB (im Folgenden „Unternehmen“ oder „Vertragspartner*in“ genannt), die für ihre Mitarbeitenden Bildungsveranstaltungen buchen.
- (3) Die Auftragsbedingungen gelten nur dann nicht, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Ergänzende Abweichende Bestimmungen oder AGB einer Vertragspartei erkennt das SKL nicht an, es sei denn, es hat zuvor ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt oder schriftlich von diesen AGB abweichende Bestimmungen mit dem*der Vertragspartner*in vereinbart.

§ 2 – Anmeldung, Zustandekommen des Vertrages, Gerichtsstand

- (1) Die Darstellung der Bildungsangebote auf der Website des SKL stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern einen unverbindlichen Veranstaltungskatalog.
- (2) Die Anmeldung für ein Bildungsangebot kann schriftlich per Post oder durch E-Mail sowie über ein Online-Formular/Buchungstool oder in Einzelfällen auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn das SKL die Annahme der Anmeldung bzw. Anfrage schriftlich per Post, in Textform per E-Mail oder durch Übersendung einer Rechnung bestätigt. Auch bei Online-Buchungen kommt der Vertrag erst durch Übersendung der ausdrücklichen Bestätigung des SKL an den*die Veranstalter*in zustande.
- (4) Das SKL ist berechtigt, zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtungen sonstige Dritte zu beauftragen oder hinzuzuziehen.
- (5) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (6) Der Gerichtsstand im Streitfall ist Leipzig.

§ 3 – Bildungsangebote, Individualisierung, Zulassung

- (1) Bildungsangebote sind all jene Kurse, Workshops, Vorträge, Trainings oder Standbetreuungen, welche darauf ausgelegt sind, Wissen rund um das Verhalten und Vorgehen bei Notfällen sowie damit zusammenhängenden Themen zu vermitteln.
- (2) Die Bildungsangebote des SKL werden in der Regel für Unternehmer*innen bzw. Organisationen wie Firmen, Vereine, Gewerkschaften und ähnliches Angeboten. Die Buchung und Ausführung für einzelne natürliche Personen ist möglich, aber nicht der Regelfall und bedarf in der Regel individueller Vereinbarungen.
- (3) Das SKL bietet Bildungsangebote als standardisierte Kurse mit festgelegten Inhalten an, aber auch individuelle Kurse, welche auf den*die Kund*in zugeschnitten werden. Grundsätzlich kann jedes Kursangebot individualisiert werden. Dies wird im Antrag des Bildungsangebotes und/oder in der weiteren Kommunikation vereinbart.



- (4) Zu den Bildungsangeboten zählen im SKL insbesondere:
- a.) Erste-Hilfe-Ausbildungen,
 - b.) Erste-Hilfe-Fortbildungen,
 - c.) Erste-Hilfe-FreshUps,
 - d.) Erste-Hilfe auf Demonstrationen
 - e.) Notfalltrainings,
 - f.) Skilltrainings,
 - g.) TECC Grundlagenkurse sowie
 - h.) Standbetreuungen und Aktionstage
- (5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Sanitätskollektiv Leipzig derzeit nicht als Ausbildungsstelle gemäß der DGUV-Richtlinien zugelassen ist. Unsere Bildungsangebote werden von qualifiziertem Personal durchgeführt und alle Inhalte sorgfältig recherchiert und unterrichtet. Wir orientieren uns dabei insbesondere an den geltenden Leitlinien von GRC, ERC und AHA. Dennoch sind aufgrund der fehlenden Zulassung bei der DGUV unsere Kurse nicht zertifiziert. Sie dienen daher lediglich dem Erwerb und der Auffrischung von lebensrettenden Kenntnissen. Unsere Bescheinigungen dienen ausdrücklich nicht zur Vorlage bei Behörden (diese sind nicht verpflichtet diese anzuerkennen) und auch nicht zum Erwerb des Führerscheins oder zur Zulassung als betriebliche*r Ersthelfer*in in Betrieben. Die Bildungsangebote des SKL sind ein zusätzliches Angebot zur Aus- und Fortbildung sowie zur Übung wichtiger Skills neben den regulären Kursen, welche von den durch die DGUV ermächtigten Stellen.

§ 4 – Vergütung

- (1) Das SKL bietet die meisten Bildungsangebote grundsätzlich kostenfrei an.
- (2) Jede*r Veranstalter*in kann jedoch selbstständig eine Vergütung für die Bildungsangebote gewähren. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis und die Höhe der gewährten Vergütung wird von dem*der Veranstalter*in selbst gewählt.
- (3) Von § 4 Abs. 2 kann unter Umständen abgewichen werden, dies ist jedoch keine Pflicht. Dies gilt insbesondere für besondere Bildungsangebote, individualisierte Schulungen oder Schulungen mit besonderem Aufwand.
- (4) Sollten für einzelne Bildungsangebote Kosten anfallen, so werden diese vorab auf der Website des SKL ausgewiesen oder in den Verhandlungen bzw. Abstimmungen mit dem*der Veranstalter*in nach Erhalt der Anfrage individuell abgestimmt. In diesem Fall gilt die Anfrage als schwebend unwirksam und eine Annahme des SKL ist erst dann wirksam möglich, wenn eine beidseitige schriftliche Einigung über die Höhe der Kosten erfolgt ist. Somit entsteht erst dann eine vertragliche Verpflichtung für beide Seiten, wenn die Einigung über die Kosten erfolgt ist. Findet keine Einigung statt, gibt es kein wirksames Rechtsgeschäft.
- (5) Alle geldlichen Einnahmen durch Bildungsangebote werden die die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SKL aufgewendet und unterstützen die Bereitstellung der zumeist kostenfreien Dienstleistungen für bedürftige Personen und Organisationen.



§ 5 – Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Bildungsangebote gelten die jeweils aktuellen Preisangaben des SKL gemäß den Regelungen des § 4 dieser AGB. Die Preise werden ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen gemäß der Kleinunternehmerregelung.
- (2) Die Zahlung der fälligen Vergütung kann per Barzahlung, Überweisung, Rechnung oder PayPal erfolgen. Die genauen Zahlungsmodalitäten werden auf der Website, im Buchungsprozess (bei Nutzung der Online-Buchungstools) oder der Auftragsbestätigung mitgeteilt oder alternativ separat vereinbart.
- (3) Die Vergütung ist gemäß der Fristsetzung in der hierfür ausgestellten Rechnung zu begleichen. Diese Zahlungsfrist kann individuell vereinbart werden, beträgt aber mindestens 7 Tage. Die Barzahlung ist hingegen spätestens zu Beginn des Bildungsangebotes vor Ort an das SKL zu entrichten.

§ 6 – Stornierung, Rücktritt

- (1) Teilnehmer*innen oder Veranstalter*innen können jederzeit von der Bildungsveranstaltung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang dieser Erklärung beim SKL maßgeblich. Wird der Rücktritt nicht oder zu spät mitgeteilt, so werden Stornierungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach § 6 Abs. 3, 4 der AGB.
- (2) Die Stornierungsgebühren nach § 6 Abs. 3, 4 der AGB werden in Prozent angegeben. Dabei wird im Falle des Rücktrittes eines*einer einzelnen Teilnehmer*in in der Regel von der einzelnen Teilnehmergebühr ausgegangen. Sollte vom gesamten Bildungsangebot zurückgetreten werden, so wird bei der Berechnung von der Summe aller Teilnehmergebühren ausgegangen. Sofern keine Teilnehmergebühr sondern ein Pauschalpreis verhandelt wurde, wird der Prozentsatz hilfsweise auf diesen angewandt.
- (3) Im Falle eines Rücktritts von einem kostenpflichtigen Bildungsangebot werden folgende Stornierungsgebühren fällig:
 - a.) bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
 - b.) 13 bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30 % des jeweiligen Betrages
 - c.) 6 bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60 % des jeweiligen Betrages
 - d.) 2 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des jeweiligen Betrages
- (4) Im Falle eines Rücktritts von einem kostenfreien Bildungsangebot werden folgende Stornierungsgebühren für den Ausgleich der bereits erfolgten Aufwendungen in Planung, Anreise und Freiplanung von Terminen fällig:
 - a.) bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
 - b.) 6 bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 5,00 € je Teilnehmer*in pauschal
 - c.) 2 Tag oder weniger vor Veranstaltungsbeginn: 8,50 € je Teilnehmer*in pauschal
- (5) Von den Stornierungsgebühren kann das SKL aus Kulanz absehen. Hierzu besteht jedoch kein Anspruch des*der Teilnehmer*in oder des*der Veranstalter*in.
- (6) Dem*Der Teilnehmer*in bzw. dem*der Veranstalter*in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem SKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.



§ 7 – Absage und Änderung durch das SKL

- (1) Das SKL behält sich vor, Bildungsveranstaltungen bei einer zu geringer Anzahl an Teilnehmer*innen oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Erkrankung der Kursleitung, höhere Gewalt oder Verpflichtungen im Einsatzdienst) abzusagen.
- (2) Bei einer Absage durch das SKL werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind jedoch ausgeschlossen.
- (3) Organisatorische Änderungen (z. B. Wechsel der Kursleitung, Raumwechsel innerhalb eines zumutbaren Umkreises) berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Entgelts, sofern die Änderung zumutbar ist und ein sachlicher Grund vorliegt.
- (4) Sollte während eines Kursangebotes eine Alarmierung der eingesetzten Mitglieder des SKL durch die IRLS Leipzig (oder Ähnliche Stellen) oder die (technische) Einsatzleitung des SKL sowie über die App Region der Lebensretter erfolgen, so sind die Mitglieder dazu berechtigt diese Alarmierung wahrzunehmen. Das jeweilige Bildungsangebot kann hierfür zeitweise unterbrochen oder vollständig beendet werden. In diesem Falle kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Gebühren durch das SKL im Einzelfall geprüft und unter Umständen aus Kulanz veranlasst werden.

§ 8 – Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an einem unserer Bildungsangebote – Standbetreuungen ausgenommen – ist ausschließlich nach Vorlage einer gültigen Anmeldebestätigung möglich. Die Auftragsbestätigung bei Inhouse-Schulungen ist der gleichgesetzt.
- (2) Ein Anrecht auf Teilnahme haben nur jene Teilnehmer*innen, welche auf der für das Bildungsangebot erstellten Teilnehmerliste stehen. Eine zusätzliche Aufnahme von weiteren Teilnehmer*innen obliegt der Kursleitung.
- (3) Um eine Teilnahme an an dem Bildungsangebot – ausgenommen Standbetreuungen – zu gewährleisten, sollen alle Teilnehmer*innen mindestens 15 Minuten vor Beginn des jeweiligen Angebotes anwesend sein und sich bei der Kursleitung angemeldet haben.
- (4) Erscheint ein*e Teilnehmer*in mehr als 15 Minuten verspätet besteht kein Anrecht auf Teilnahme an dem Bildungsangebot. Bis zu einer Fehlzeit von maximal 30 Minuten kann die Kursleitung im eigenen Ermessen entscheiden, ob eine Teilnahme noch erfolgen darf – abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten. Erscheint ein*e Teilnehmer*in mehr als 30 Minuten verspätet ist die Teilnahme ausgeschlossen.

§ 9 – Ausschluss von Teilnehmer*innen

- (1) Das SKL behält sich vor, Teilnehmer*innen von der Bildungsveranstaltung auszuschließen, wenn sie durch ihr Verhalten den Ablauf der Veranstaltung stören, Gesetzte verletzt werden, sie den Grundsätzen des SKL zuwiderhandeln oder die Hausordnung verletzen.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung bleibt vom Ausschluss unberührt und es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erhalt einer Bescheinigung.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der*die verantwortliche Kursleiter*in im Einzelfall.



§ 10 – Urheber- und Nutzungsrecht

- (1) Sämtliche Kursunterlagen und -materialien (im Folgenden „Inhalte“) sind Eigentum des SKL und urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung von Inhalten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des SKL gestattet.
- (2) Lehrmaterialien, die im Rahmen der Bildungsveranstaltung zur Verfügung gestellt werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des SKL und sind pfleglich zu behandeln. Im Falle einer Beschädigung, Zerstörung oder Löschung kann dies dem*der Veranstalter*in in Rechnung gestellt werden.
- (3) Das Anfertigen von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen jeder Art durch Teilnehmer*innen oder Veranstalter*innen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des SKL untersagt. Eine Verbreitung kann straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben.

§ 11 – Verantwortlichkeit und Haftung

- (1) Die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen des SKL erfolgt auf eigene Gefahr. Das SKL haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des SKL, seiner gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen beruhen.
- (2) Für Schäden an mitgebrachten Gegenständen übernimmt das SKL keine Haftung, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des SKL, seiner gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilf*innen beruhen.
- (3) Teilnehmer*innen haben es der Kursleitung vorab mitzuteilen, sofern diese bekannte Allergien haben, welche beispielsweise durch Übungspuppen oder Kunstblut hervorgerufen werden können. Unterbleibt dies, so haftet der*die Teilnehmer*in hierfür.

§ 12 – Datenschutz, Bildrechte

- (1) Das SKL erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Teilnehmer*innen und Veranstalter*innen zur Durchführung des Vertragsverhältnisses und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Datenschutzerklärung des SKL ist auf der Website des SKL einsehbar.
- (3) Unter Umständen fertigt das SKL während der Veranstaltung Bild-, Video- oder Tonaufnahmen an. Diese dienen der Öffentlichkeitsarbeit des SKL, der internen Schulung und Qualitätssicherung oder der Einbindung in weitere Lehrgangsinhalte. Das SKL informiert über deren Fertigung.
- (4) Das SKL hat das Urheberrecht an den nach § 11 Abs. 3 gefertigten Aufzeichnungen und hat das Recht diese zu veröffentlichen. Die beteiligten Teilnehmer*innen stimmen dieser Veröffentlichung während der Veranstaltung zu oder lehnen diese ab. Bei Bedarf kann eine Unkenntlichmachung einzelner Personen durchgeführt werden, wodurch die Zustimmung entfällt.



§ 13 – Dokumentation der Teilnehmer*innen

- (1) Das SKL erhebt Daten der jeweiligen Teilnehmer*innen. Darunter unter anderem Geschlecht, Vorname(n), Nachname, Geburtsdatum und Anschrift. Diese Daten werden zur Ausführung der Veranstaltung benötigt, insbesondere zum erstellen einer Teilnahmebescheinigung, einer Prüfungsurkunde oder für die Bezeichnung von Prüfungen. Hierfür teilt die Kursleitung eine entsprechende Lehrgangsdokumentation an die Teilnehmer*innen aus, welche von diesen auszufüllen und zu unterzeichnen ist.
- (2) Eine Teilnahme ohne das ordnungsgemäße Ausfüllen der Lehrgangsdokumentation vor Beginn der Veranstaltung ist nicht möglich und führt damit zum Ausschluss von der Veranstaltung. Hiervon ausgenommen sind Standbetreuungen.
- (3) Die Regelungen des § 11 der AGB sowie die Datenschutzbestimmungen des SKL finden hierbei entsprechend Anwendung.

§ 14 – Bescheinigung und Bestehen

- (1) Alle Bildungsangebote werden durch die Kursleitung für die Teilnehmer*innen bescheinigt – bei Standbetreuungen oder in Sonderfällen kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Die Bescheinigung setzt in jedem Falle eine erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen einer Prüfung voraus – ausgenommen sind i. d. R. Standbetreuungen.
- (3) Eine Bescheinigung wird dann durch die Kursleitung oder den*die Prüfer*in ausgestellt, wenn diese*r den glaubhaften Eindruck gewonnen hat, dass der*die Teilnehmer*in die Inhalte des Bildungsangebotes zumindest zu großen Teilen verstanden hat und anwenden kann oder die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall kann keine Bescheinigung erteilt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Bescheinigung.
- (4) Je nach Art des Bildungsangebotes kann für das Bestehen eine Prüfung in Theorie (schriftlich und/oder mündlich), praktischer Anwendung oder Pflichtübungen notwendig sein. Die wird durch das SKL geregelt.
- (5) Für standardisierte – und teilweise auch individualisierte – Kursangebote im Rahmen der ersten Hilfe orientiert sich das SKL an den Maßgaben der DGUV Grundsätze, welche für die Aus- und Fortbildung in erster Hilfe in den durch die DGUV ermächtigten Stellen gelten. Diese können als Orientierungshilfe herangezogen werden, sind für das SKL jedoch nicht verbindlich und können gegebenenfalls auch durch interne Vorgaben ersetzt oder ergänzt werden.
- (6) Um eine Bescheinigung erhalten zu können, müssen nicht nur die für das jeweilige Bildungsangebot festgelegten Pflichtübungen und/oder Prüfungen absolviert werden, sondern auch eine ausreichende Anwesenheit im Lehrgang gegeben sein. Im Regelfall darf eine maximale Fehlzeit von 30 Minuten nicht überschritten werden. Je nach der Länge des Bildungsangebotes kann ggf. eine andere Zeit festgelegt werden.



§ 15 – Hausrecht

- (1) Der*Die Veranstalter*in behält grundsätzlich das Hausrecht inne.
- (2) Für die Dauer des Bildungsangebotes sowie die Vor- und Nachbereitungszeit überträgt der*die Veranstalter*in das Haus- und Weisungsrecht für die im Rahmen des Bildungsangebotes genutzten Räumlichkeiten auf die Kursleitung.
- (3) Die Kursleitung hat somit das Recht ausgeschlossene Teilnehmer*innen, störende Teilnehmer*innen oder anderweitig dem Angebot entgegenstehende Teilnehmer*innen der Räumlichkeiten nach § 15 Abs. 2 zu verweisen. Dieser Verweis kann im Rahmen des Hausrechts mit einem Sicherheitsdienst oder der Polizei durchgesetzt werden.

§ 16 – Schlussbestimmungen

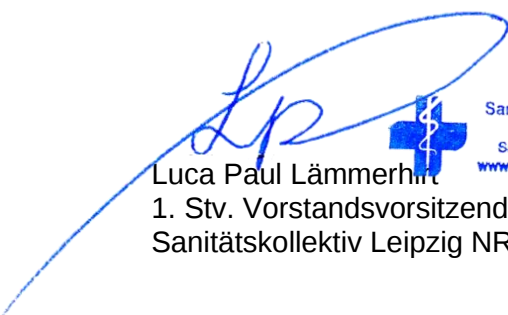
- (1) Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des SKL

Die AGB BA erlangen ihre vollumfängliche Gültigkeit mit der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden der Sanitätskollektiv Leipzig NRO.

Leipzig, den 21.04.2025


Leon Kuhnt
Vorstandsvorsitzender
Sanitätskollektiv Leipzig NRO


Sanitätskollektiv Leipzig
Notfallwissen
Sanitätsdienst / Riot Medico
www.sanitaetskollektiv-leipzig.de


Luca Paul Lämmerhirt
1. Stv. Vorstandsvorsitzender
Sanitätskollektiv Leipzig NRO


Sanitätskollektiv Leipzig
Notfallwissen
Sanitätsdienst / Riot Medico
www.sanitaetskollektiv-leipzig.de